

Gemeinde Abfaltersbach

Pol.Bez.Lienz Tel.04846/6210 Fax 6210-5 E-Mail: verwaltung@abfaltersbach.at

Abfaltersbach, 06.05.26

K U N D M A C H U N G

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Arch DI Wolfgang Mayr Raumordnung Sillian ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Abfaltersbach vom 06.05.2026, Zahl 701ad397-1ÖRK.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

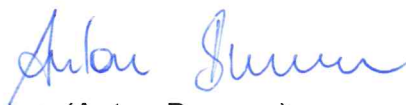
Änderung im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 397/2 und zweier Teilflächen des Grundstückes 404/2, im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 397/1, 397/2 und 398, alle KG 850201 Abfaltersbach von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig Teil des baulichen Entwicklungsbereichs für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 7 („L7“) sowie im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 397/1, 397/2 und 398, alle KG Abfaltersbach von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 7 („L7“) in künftig Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) und zuletzt im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 397/1, KG Abfaltersbach von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 7 („L7“) in künftig Freihaltefläche Ökologie (FÖ).

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:



(Anton Brunner)

Angeschlagen am: 07.05.2026

Abzunehmen am: 12.06.2026

Abgenommen am: 15.06.2026